Amtsblatt

Heimat- und Bürgerzeitung
der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger

Jahrgang 23 | Freitag, den 2. Januar 2015 | Nr. 1

- Zu Neujahr -

Will das Glück nach seinem Sinn
dir was Gutes schenken,
sage dank und nimm es hin
ohne viel Bedenken.

Jede Gabe sei begrüßt,
doch vor allen Dingen
Das, worum du dich bemühst
möge dir gelingen.

(Wilhelm Busch)

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel wünsche ich ein gesundes und glückliches Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister
Toni Hübler

Informationen der Verwaltung

Redaktionsschluss im Januar 2015

Die nächste Ausgabe des „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeigers“ erscheint

am Freitag, dem 30.01.2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge **in digitaler Form** ist am

Dienstag, dem 20.01.2015

Dieser Termin ist bindend. Später eingesandte Beiträge können nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden!
Bitte beachten Sie auch unsere NEUEN Redaktionsrichtlinien!!!!!

Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

OT Uhlstädt
Jenaische Str. 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Öffnungszeiten der Verwaltung einschließlich Standesamt

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

in Heilingen:
Herr Papperitz, im Gemeindebüro Heilingen 48
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Polizei:

dienstags ..... von 16.00 bis 18.00 Uhr

Telefonisch sind wir wie folgt zu erreichen:

Bürgermeister, Herr Hübler..... 036742/67062
Sekretariat, Frau Bohne 036742/67060
Bibliothek 036742/62334
Touristinformation 036742/63534
Sport- und Vereinszentrum/Gaststätte 036742/62509
Sport- und Vereinszentrum/Sportverein 036742/67662
Feriencamp Partschefeld
über Gemeindeverwaltung..... 036742/67060
Waldbad Rückersdorf 036742/62259
Feuerwehr Uhlstädt 036742/67751
Ortsbrandmeister Rudi Vulpius 0172/8608155
Freibad Großkochberg 036743/22527
Kindergarten „Am Sperlingsberg“
Großkochberg..... 036743/20429
Feuerwehrgerätehaus Großkochberg 036743/20044
Versammlungsraum Kirchhasel 03672/312632
Büro des Ortsteilbürgermeisters Heilingen, Herr Papperitz
Ortsteilbürgermeister Großkochberg, Herr Hercher
Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.,
Bahnhofstraße 4, 07318 Saalfeld 03671/527010-8
Frau Herzinger 0160/97330719

Haupt- und Ordnungsverwaltung:
Leiterin, Frau Heyder-Freiny 036742/67070
SB Haupt- und Ordnungsverwaltung,
Frau Herschmann 036742/67061
SB Haupt- und Personalverwaltung,
Frau Sickmüller 036742/67063
Einwohnermeldeamt, Frau Ohme 036742/67072
SB Jugend, Soziales, Kultur und Sport,
Frau Schröder 036742/67065
Standesamt Frau Streipert 036742/67067
Kontaktbereichsbeamter der Polizei 036742/670795
(nur während der Sprechzeiten)

Finanzverwaltung:
Kämmerer, Herr Stödtler 036742/67071
Steuern, Abgaben, Liegenschaften
Frau Seiferth 036742/67069
Kassenleiterin, Frau Mohr 036742/67064
SB Kasse, Frau Eismann 036742/67073

Bauverwaltung:
Leiter, Herr Stödtler 036742/67071
SB Frau Meißner 036742/670791
SB Frau Fichtelmann 036742/670790
Bauhof Uhlstädt, Herr Dietzel ..... Tel./Fax 036742/61133

unsere Fax-Nummern:
Sekretariat/Jugend- und Soziales/
Einwohnermeldeamt 036742/62278
Standesamt/Finanzen/Haupt- und
Ordnungsamt..... 036742/67088
Touristinformation 036742/63536
Bauverwaltung 036742/670798

Notrufe/Bereitschaftsdienste:
Allgemeiner Notruf/Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizeiinspektion Rudolstadt 03672/453-0
Rettungsleitstelle Saalfeld 03671/990-0
(ärztlicher Notfalldienst, Anmeldung von Krankentransporten, Auskunft über Arzt- und Apothekenbereitschaft, Bereitschaftsdienste bei Störungen - Gas, Wasser, Elektro usw.)
Notruf bei Vergiftungen 0361/730730
Energieversorgung (E.ON Thüringer Energie AG)
Zentrale Störungsstelle Erfurt 0361/652-2090
bei Störungen der Erdgasversorgung 0800/6861177
Bereitschaft ZWA Thüringer Holzland 036601/57849
Bereitschaft ZWA Saalfeld-Rudolstadt
- Trinkwasser 0173/3791307
- Abwasser 0173/3791303
Bereitschaft Trink- und Abwasser Heilingen
Herr Hempel 0171/2872041

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.uhlstaedt-kirchhasel.de
und bei Facebook

Allgemeine Richtlinien für redaktionelle Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde

In Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderates über die inhaltliche und quantitative Gestaltung des Amtsblattes möchten wir nachfolgend auf einige Dinge hinweisen.
Der „Uhlstädt-Kirchhasler Anzeiger“ dient in erster Linie der Vermittlung amtlicher Bekanntmachungen sowie Nachrichten und Informationen aus der Verwaltung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel. Diese Artikel haben Vorrang vor allen anderen Publikationen.
Darüber hinaus werden Veröffentlichungen von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden kostenfrei abgedruckt. Jene sollten in der Gemeinde ansässig sein.
Der Finanzsituation der Gemeinde Rechnung tragend, wird der Umfang des Amtsblattes ab sofort nur 16 Seiten betragen. Mehrseiten werden nur in dringenden Fällen die Ausnahme sein.
Je Organisation (Kindergärten, Schule, Vereine, Verbände, Kirchen etc.) wird nur noch ein Artikel pro Amtsblatt veröffentlicht. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht jedoch nicht. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ist die Gemeinde.
Bei der Einreichung von Beiträgen für unser Amtsblatt bitten wir, folgendes zu beachten:

ANLIEFERUNG DER TEXTE
Die Texte sollen in digitaler Form bei der Gemeindeverwaltung (im Folgenden Redaktion genannt) eingereicht werden. Senden Sie die Beiträge an folgende Email-Adressen:

personal@uhlstaedt-kirchhasel.de oder
sekretariat@uhlstaedt-kirchhasel.de

Die per Mail eingereichten Dateien sind ausschließlich als offene Textdateien im Word-Format (Dateiendung: doc oder

docx) einzureichen. Powerpoint-, PDF- und Excel-Dateien werden nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen.

STIL

Die Berichte sind sachlich und informativ in Kurzform zu halten. Bei gestalteten Vorlagen ist für den Abdruck die eventuelle Größe mit anzugeben (1/4-seitig, 1/2-seitig bzw. ganzseitig).

Des Weiteren entscheidet je nach Qualität der Vorlage unsere Redaktion, ob die gestaltete Vorlage übernommen werden kann.

FIRMENNENNUNGEN

Firmennennungen, egal welcher Art, sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und dürfen nur als Nennung des Firmennamens sowie des Ortes erfolgen.

FOTOS UND GRAFIKEN

Zu den Berichten können Fotos veröffentlicht werden. Bitte reichen Sie nur maximal 2 Fotos pro Artikel ein. Die Redaktion behält sich die Veröffentlichung und Auswahl der Bilder vor. Es werden nur qualitativ gute Digitalfotos abgedruckt, die eine Mindestauflösung von 250 dpi bei einer Breite von mindestens 12 cm nicht unterschreiten. Wenn ein Text mit Grafiken und/oder Diagrammen erläutert werden soll, werden diese im Normalfall abgedruckt.

URHEBERRECHT UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Durch den Akt der Weitergabe von Fotos und Grafiken an die Redaktion bestätigt der Einsender, dass er

a) die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte der entsprechenden Abbildungen besitzt und
b) das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck möglich ist.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Es werden die Termine und Gottesdienstordnungen aller Kirchen und zugelassenen Konfessionen veröffentlicht.

ABDRUCK ALS BEZAHLTE ANZEIGE

Anmeldeformulare, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form von bezahlten Anzeigen veröffentlicht werden. Das Presse- und Wettbewerbsrecht ist zu beachten.

REDAKTIONSSCHLUSS

Der Redaktionsschluss - **der genaue Termin befindet sich in jedem vorherigen Amtsblatt auf Seite 2** - ist unbedingt einzuhalten. Zu spät eingehende Manuskripte können in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt werden. Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufes gegenstandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können Berichte nicht entgegengenommen werden.

Alternativ bieten wir Ihnen die neugestaltete Internetseite der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel als Kommunikationsplattform an. Auf dieser haben Vereine, Verbände, Kindergärten, Schulen, Kirchen und andere Institutionen, die in Verbindung zu unserer Gemeinde stehen, ab sofort die Möglichkeit, unter der Rubrik „Aktuelles - Aus der Gemeinde“ Beiträge inkl. Bilder einzustellen. Beiträge für die Internetseite senden Sie bitte an: ordnungsamtsleiter@uhlstaedt-kirchhasel.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Pflicht zur Straßenreinigung in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Mehrfach wurde erneut festgestellt, dass Bürger der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ihrer durch Satzung übertragenen Straßenreinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen. Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel (Straßenreinigungssatzung) sind alle Grundstückseigentümer zur Reinigung der Straße und der Gehwege vor ihren Grundstücken verpflichtet. Verpflichtete im Sinne der Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Der Gegenstand der Reinigungspflicht ist im Detail dem Paragraphen 2 zu entnehmen:

„……

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standwege,
b) die Parkplätze,
c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
d) die Gehwege und Schrammborde,
e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
f) die Überwege. …….“

Die ausgebauten Straßen, Gehwege usw. sind regelmäßig zu reinigen, in der Regel einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Neben dem Kehren der Fläche sind auch andere Verunreinigungen, wie z.B. an der Borde oder durch Gehwegpflaster wachsendes Unkraut zu beseitigen.

Kann man aus unterschiedlichen Gründen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sollte ein Dritter mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Kosten hierfür sind allerdings vom Reinigungspflichtigen zu übernehmen.

Wir bitten nochmals alle Bürgerinnen und Bürger, ihrer gesetzlich festgelegten Straßenreinigungspflicht ordnungsgemäß nachzukommen.

Wir möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass bei wiederholtem Verstoß gegen die Reinigungspflicht ein Verwarn- oder Bußgeld erlassen werden kann.

Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen im Winter

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Grundstückseigentümer in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel verpflichtet sind, die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu beräumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, Granulat) zu streuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke (im Jahr mit gerader Endziffer) als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke (im Jahr mit ungerader Endziffer) zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. **Grundsätzlich darf der beseitigte Schnee bzw. die Eisstücke nur auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes, d.h. auch nicht auf Gehwegen, entsorgt werden. In Ausnahmefällen darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.**

Die Sicherungsmaßnahmen sind in der Zeit von **07.00 – 21.00 Uhr** vorzunehmen.

Die Grundstückseigentümer der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel werden außerdem dringend gebeten, die ggf. vor ihren Grundstücken liegenden Hydranten von Schnee und Eis zu befreien, damit sie im Bedarfsfall jederzeit für eine sofortige Löschwasserentnahme zugänglich sind. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sollten diese zusätzlichen Arbeiten im eigenen Interesse durchgeführt werden.

Die Entnahme von Streumaterial aus gemeindeeigenen Streugutbehältern zum Bestreuen von Weg- und Hofflächen innerhalb von Privatgrundstücken ist nicht erlaubt. Das für die privaten Grundstückesoberflächen erforderliche Streumaterial hat jeder Grundstückseigentümer selbst vorrätig zu halten.

Bedenken Sie bitte, dass Grundstückseigentümer, die ihren o.g. Pflichten nicht nachkommen, ggf. für daraus resultierende Unfälle und Schäden haften und außerdem mit einen Ordnungsgeld gestraft werden können.

Behinderung des Winterdienstes

Bewuchs von Bäumen und Sträuchern der in den Verkehrsraum der Straße oder Gehweg hineinragt, kann eine Gefahr für den Verkehr, insbesondere für die Winterdienstfahrzeuge darstellen. Wir bitten deshalb die Grundstückseigentümer, diese zurückzuschneiden, falls sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen.

Probleme bereiten jedes Jahr Fahrzeuge, die auf den Straßen geparkt werden und so besonders in engeren Straßen ein zügiges Durchfahren der Winterdienstfahrzeuge mit einer Räumbreite von teilweise 3 m behindern. Die Winterdienstfahrer werden bei beengten Verhältnissen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht weiterfahren, so dass diese Straßenzüge nicht oder nur teilweise geräumt werden. Wir bitten deshalb um Beachtung und Verständnis.

Interessenbekundungsverfahren

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erwägt, das

Gemeindehaus Heilingen
Heilingen 48
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

erneut zu verpachten und ruft hiermit Interessenten auf, ihr Interesse an einer Pachtübernahme zu bekunden.
Das Gemeindehaus verfügt über Gaststättenräume (155 m²), einen Gemeindesaal und Büroräume (245 m²), eine zum Objekt gehörige Wohnung (63,2 m²) und einen Chorraum (18 m²).
Das Objekt wird zum Teil (Saal) von den ortsansässigen Vereinen sowie durch die Gemeinde zu öffentlichen Versammlungen genutzt. Die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen ist in das Nutzungskonzept zu integrieren und wird bei einer möglichen Vergabe besonders berücksichtigt.
Mit der Bekundung des Interesses sollen Referenzen und ein detailliertes Nutzungskonzept eingereicht werden.
Die Unterlagen sind bis zum 31.01.2015 bei der

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
OT Uhlstädt
Jenaische Str. 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Fichtelmann jederzeit zur Verfügung (Tel.: 036742-670790). Eine Besichtigung der Räumlichkeiten ist möglich.
Hübler
Bürgermeister

ZU VERMIETEN

In Kolkwitz:	**3-Zimmerwohnung,** Küche, Bad, Diele 98 m²
Kontakt:	Telefon 036742 - 670 790 Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel Bauverwaltung OT Uhlstädt Jenaische Straße 90 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Aufbauhilfeprogramm

zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis 4. Juli 2013 in Thüringen

Stand der Maßnahmen
in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Die zahlreichen Diskussionen in den Ortsteilen zum Thema Hochwasser haben mich veranlasst erneut über den Stand der Maßnahmen zu berichten.

Wie im Ortsteil Kirchhasel sichtbar ist, konnten wir die ersten Maßnahmen über das „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis 4. Juli 2013 in Thüringen“, gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen, bereits realisieren. So zum Beispiel:

- Instandsetzung Dorfplatz Kirchhasel (Nov./Dez. 2014)
- Instandsetzung Geländer Haselbach Kirchhasel (Okt./Nov. 2014)
- Umbau unteres Wehr Kirchhasel zur Saugstelle (Dez. 2014)
- Wiederherstellung Friedhofshecke Neusitz (Dez. 2014)
- Behebung Feuchteschäden Kegelbahn/Umkleidekabinen Sportzentrum Uhlstädt (Okt. - Dez. 2014)

Es handelt sich um Bauleistungen im Wert von ca. 136 T€ die gemäß Förderrichtlinie zu 100 % gefördert werden. Für das nächste Jahr haben wir den Hauptanteil der Baumaßnahmen geplant hierzu haben wir bereits 5 Fördermittelbescheide für folgende Maßnahmen:

- Instandsetzung Dorfplatz Oberhasel
- Instandsetzung/Ersatzneubau Mittelwegbrücke im OT Kirchhasel
- Wiederherstellung Haselbachbett im OT Kirchhasel
- Wiederherstellung Haselbachbett im OT Oberhasel
- Wiederherstellung Oberfläche Tennisplatz/Parkplatz am Sportzentrum Uhlstädt

Für die Baumaßnahmen werden zur Zeit die Ausführungspläne und Ausschreibungen erstellt, so daß pünktlich im nächsten Frühjahr die Bauarbeiten beginnen können. Die zugesagten Fördermittel belaufen sich über 1.010 T€. Wir haben noch 11 Fördermittelanträge gestellt, die leider noch nicht beschieden wurden. Wir sind jedoch mit der fördermittelausreichenden Stelle im ständigen Kontakt und hoffen, dass wir kurzfristig weitere Fördermittelzusagen bekommen.
Mit der Wiederherstellung des Haselbachbettes, dem Ersatzneubau der Mittelwegbrücke und dem Umbau des unteren Wehres im OT Kirchhasel wird zugleich ein erster und wichtiger Schritt zur Verbesserung des Abflussverhaltens des Haselbaches und somit des Hochwasserschutzes erreicht.
Ihr Bürgermeister
Toni Hübler

Sonstige Informationen

Forstbetriebsgemeinschaft „Unterer Hexengrund“

Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Unterer Hexengrund”

Am Freitag, 23.01.2015 um 19.00 Uhr findet die Versammlung der FBG „Unterer Hexengrund” im Saal Beutelsdorf statt.
Tagesordnung:
1. Aktualisierung Mitgliederdaten und Kassierung ausstehender Beiträge
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. geplante Aktivitäten 2015
6. Diskussion
7. Waldbauliche Hinweise

Herzlich eingeladen sind die Mitglieder der FBG “Unterer Hexengrund” und alle interessierten Waldbesitzer der Region.
Wir bitten alle Mitglieder (-innen) der FBG die Dokumente zur Aktualisierung ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen. Sie können uns bei Fragen telefonisch unter 036742-679649 erreichen.
Vorstand der FBG „Unterer Hexengrund“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Beschlüsse des Hauptausschusses

Beschluss - Nr.: 021/2014
Genehmigung der Niederschrift
Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 3. öffentlichen Hauptausschusssitzung am 21.10.2014.
Beschluss - Nr.: 022/2014
Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014
Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 zuzustimmen.
Beschluss - Nr.: 023/2014
Interessenbekundung Saal Heilingen
Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, ein Interessenbekundungsverfahren bezüglich der Verpachtung des Gemeindehauses Heilingen 48 einzuleiten.
Beschluss - Nr.: 024/2014
Genehmigung der Niederschrift
Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 3. nichtöffentlichen Hauptausschusssitzung am 21.10.2014.

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss - Nr.: 031/2014
Genehmigung der Niederschrift
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2014.
Beschluss - Nr.: 032/2014
Inhaltlicher und quantitativer Umfang des Amtsblattes der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, das Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ab 01.01.2015 unter folgenden Maßgaben zu gestalten:
1. Der Umfang des Amtsblattes darf 16 für die Gemeinde kostenpflichtige Seiten je Ausgabe im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Mehrseiten und Sonderausgaben sind nur in dringenden Fällen zulässig. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
2. Kindergärten, Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen und andere Organisationen können je Amtsblatt bei Bedarf einen Beitrag mit max. 2 Bildern einstellen. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Vorrang haben immer die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

Beschluss - Nr.: 033/2014
Ermächtigungsbeschluss - Auftragsvergabe Kalkulation einmalige Straßenausbaubeiträge
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, den Bürgermeister für die Auftragsvergabe zur Kalkulation von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die Straßen/Straßenabschnitte im Bereich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zu ermächtigen.
2. Die Maßnahmenübersicht „Abrechnung Straßenausbaubeiträge“ vom 25.11.2014 ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Gemeinderat ist über erfolgte Auftragsvergaben in der jeweils folgenden Gemeinderatssitzung zu informieren.

Beschluss - Nr.: 034/2014
Vorhaben „Naturnaher Gewässerausbau Haselbach“
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, im Rahmen des „Förderprogrammes für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes“ für das Vorhaben „naturnaher Gewässerausbau Haselbach“ einen Antrag auf Förderung zu stellen.
Der Fördersatz beträgt 70 %. Der 30 % ige Eigenanteil der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel wird von der Thüringer Fernwasserversorgung getragen.
Beschluss - Nr.: 035/2014
Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen für das Gemeindegebiet einheitlichen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorzubereiten.
In diesen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag sollen alle Ortsteile, die bisher verschiedene Konzessionsverträge haben, einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um die Ortsteile:

Catharinau,	Beginn 15.09.1997, Ende 15.09.2017
Kolkwitz,	Beginn 15.09.1997, Ende 15.09.2017
Kirchhasel	Beginn 15.09.1997, Ende 15.09.2017
Weißen	Beginn 24.11.1997, Ende 24.11.2017
Uhlstädt	Beginn 24.11.1997, Ende 24.11.2017
Kleinkrossen	Beginn 24.11.1997, Ende 24.11.2017
Niederkrossen	Beginn 24.11.1997, Ende 24.11.2017
Zeutsch	Beginn 15.09.1997, Ende 15.09.2017
Etzelbach	

Beschluss - Nr.: 036/2014
Genehmigung der Niederschrift
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 4. nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2014.

Öffentliche Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschlossen:

§ 1
Name
Die Gemeinde führt den Namen „Uhlstädt-Kirchhasel“.

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel
(1) Das Wappen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist geviertelt und zeigt oben rechts in Grün eine silberne herschauende Eule, oben links und unten rechts in Silber je drei (2:1) grüne Lilien und unten links in Silber einen aus einem überhöhten grünen Schildfuß, darin ein blauer, silbern bordierter Wellenbalken, wachsenden grünen Haselstrauch.
(2) Die Flagge der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist weiß-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift •Thüringen• und im unteren Halbbogen „Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel“.
(4) Das Wappen ist hoheitliches Zeichen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters verwendet werden.

§ 3
Ortsteile
Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gliedert sich in folgende Ortsteile:

Beutelsdorf	Heilingen	Naundorf
Catharinau	Kirchhasel	Niederkrossen
Clöswitz	Kleinkochberg	Neusitz
Dorndorf	Kleinkrossen	Oberhasel
Engerda	Kolkwitz	Oberkrossen
Etzelbach	Kuhfraß	Partschefeld
Großkochberg	Mötzelbach	Röbschütz

Rödelwitz	Teichweiden	Weißen
Rückersdorf	Uhlstädt	Weitersdorf
Schloßkulm	Unterhasel	Zeutsch
Schmieden	Weißbach	

§ 4
Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile
1. Heilingen
2. Röbschütz

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Heilingen.

(2) Die Ortsteile
1. Großkochberg
2. Kleinkochberg
3. Clößwitz

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit der Ortsteilverfassung trägt den Namen Großkochberg.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen. Gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
d) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten aufgestellt werden. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
   Der Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Einreichenden und Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie die Einwilligung des Vorgeschlagenen enthalten.
   Wahlvorschläge können ab der Bekanntmachung zur Einberufung der Bürgerversammlung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl in der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel eingereicht werden.
   Nach Prüfung der eingereichten Vorschläge werden die Namen der Bewerber in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
e) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
f) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

(4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. .

(5) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Heilingen folgende weitere auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

a) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Gemeinderat bzgl. der gesamten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz
b) Unterstützung beim Ablesen der Wasserzähler im Bereich der Ortsteile Heilingen und Röbschütz
c) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates in Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz
d) Beratung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz.

Der Ortsteilrat Heilingen kann sich in Erfüllung dieser Aufgaben der Mitarbeit sachkundiger Bürger bedienen.

§ 5
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass

der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ergehen kostenfrei.

§ 6
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen Großkochberg (Einzugsbereich Ortsteile: Clöswitz, Kleinkochberg, Neusitz, Mötzelbach, Teichweiden, Weitersdorf, Kuhfraß), Heilingen (Einzugsbereich Ortsteile: Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Röbschütz, Rödelwitz, Schmieden), Kirchhasel (Einzugsbereich Ortsteile: Catharinau, Kolkwitz, Naundorf, Oberhasel, Schloßkulm, Unterhasel) und Uhlstädt (Einzugsbereich Ortsteile: Etzelbach, Niederkrossen, Kleinkrossen, Oberkrossen, Partschefeld, Rückersdorf, Weißbach, Weißen, Zeutsch) ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist in jedem Ortsteil eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner des betreffenden Ortsteiles über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Außerdem sind in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen einzuberufen, wenn wichtige, den Ortsteil betreffende Angelegenheiten dies erfordern.
Der Bürgermeister lädt spätestens 1 Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7
Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
(a) Vergaben
- von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro
- Bauleistungen bis 5.000,00 Euro
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 5.000,00 Euro
- bei Nachträgen von Bauvorhaben bis zu 10 % der Bausumme, max. 5.000,00 Euro

(b) Veränderungen von Ansprüchen der Gemeinde
- Stundungen bis 2.500,00 Euro
- Erlass bis 500,00 Euro
- Ratenzahlung bis 2.500,00 Euro

(c) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500,00 Euro pro Haushaltsstelle
(d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 1 Jahr unkündbar abgeschlossen sind.
(e) Abschluss von Grundstückskauf- und - verkaufsverträgen bis zu einer Flächengröße von 100 m^2, wenn der Wert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
(f) Abschluss von Wohnungsmietverträgen.

§ 9
Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche (n) Beigeordnete (n).
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die Beigeordnete (n) vertreten.

§ 10
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11
Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden

nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(3) Für die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes werden den Mitgliedern des Gemeinderates die Fahrtkosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Zu den Dienstgeschäften zählen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, die Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen sowie sonstige Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes stehen.
(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 35,00 Euro
- der Vorsitzende des Gemeinderates von 35,00 Euro

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- der Ortsteilbürgermeister Großkochberg 300,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister Heilingen 200,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Beigeordnete 300,00 Euro/Monat

(7) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält folgende Dienstaufwandsentschädigung
150,00 Euro/Monat.
(8) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für jede nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates.

§ 13
Öffentliche Bekantmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger“.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates werden durch Veröffentlichung an den örtlichen Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht, die an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht sind:

Ortsteil Beutelsdorf	-	neben Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Dorndorf	-	Dorfplatz, am Gemeindehaus
Ortsteil Engerda	-	Einfahrt zum Parkplatz am Gemeindehaus
Ortsteil Kirchhasel	-	neben Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Catharinau	-	Bushaltestelle Obercatharinau
	-	Bushaltestelle Untercatharinau
Ortsteil Etzelbach	-	Einfahrt Kirchgasse
	-	am Plan (neben Haus Nr. 46)
	-	am oberen Teich (B88)
Ortsteil Kolkwitz	-	Dorfplatz/Bushaltestelle
Ortsteil Kuhfraß	-	am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Mötzelbach	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Naundorf	-	am Bache
Ortsteil Neusitz	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Oberhasel	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Niederkrossen	-	Dorfplatz, gegenüber Haus Nr. 51
	-	in der Krebsmühle
Ortsteil Rödelwitz	-	Dorfplatz
Ortsteil Schloßkulm	-	Dorfplatz
Ortsteil Schmieden	-	Dorfplatz
Ortsteil Teichweiden	-	Bushaltestelle am Gemeindesaal
Ortsteil Weitersdorf	-	Ortsmitte
Ortsteil Uhlstädt	-	an der Auffahrt zur Gemeindeverwaltung
	-	Jenaische Straße 83/ neben Bushaltestelle
	-	Bahnhofsstraße/neben Bushaltestelle Einkaufsmarkt
Ortsteil Kleinkrossen	-	am Grundstück Haus Nr. 13 a
Ortsteil Oberkrossen	-	gegenüber der Saalebrücke am Grundstück Haus Nr. 4
Ortsteil Rückersdorf	-	Ortsmitte/an der Linde
Ortsteil Partschefeld	-	Ortsmitte/an der Mauer zum Grundstück Haus Nr. 15
Ortsteil Weißbach	-	am Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Weißen	-	Parkplatz gegenüber Haus Nr. 10
Ortsteil Zeutsch	-	Parkplatz an Wiedbachbrücke
	-	Grünanlage „Zwölf Äcker“
Ortsteil Heilingen	-	am Gemeindehaus
Ortsteil Röbschütz	-	an der Bushaltestelle
Ortsteil Großkochberg	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Kleinkochberg	-	am Gemeindehaus
Ortsteil Clöswitz	-	am Buswartehäuschen

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung in einem eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblatt.

§ 14
Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten
- die Hauptsatzung vom 10.01.2008
- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.03.2009
- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.10.2009

außer Kraft.

ausgefertigt:
Uhlstädt-Kirchhasel, den 20.11.2014
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
gez. Hübler
Bürgermeister (Siegel)

Einwohnerversammlung in Uhlstädt

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Etzelbach, Niederkrossen, Kleinkrossen, Oberkrossen, Partschefeld, Rückersdorf, Uhlstädt, Weißbach, Weißen und Zeutsch zu der am

Dienstag, dem 6. Januar 2015 um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal „Grüner Baum“
in Uhlstädt

stattfindenden Einwohnerversammlung recht herzlich ein.
Selbstverständlich können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsteile der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel an der Versammlung teilnehmen.
Toni Hübler
Bürgermeister

Einwohnerversammlung in Heilingen

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Heilingen, Röbschütz, Rödelwitz und Schmieden zu der am

Donnerstag, dem 8. Januar 2015
im Saal der Gaststätte „Zum Posthorn“
in Heilingen

stattfindenden Einwohnerversammlung recht herzlich ein. Selbstverständlich können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsteile der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel an der Versammlung teilnehmen.
Toni Hübler
Bürgermeister

Einwohnerversammlung in Kirchhasel

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Catharinau, Kirchhasel, Kolkwitz, Naundorf, Oberhasel, Schloßkulm und Unterhasel zu der am

Donnerstag, dem 15. Januar 2015, um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal
Zum Hirschgrund 47, in Kirchhasel

stattfindenden Einwohnerversammlung recht herzlich ein. Selbstverständlich können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsteile der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel an der Versammlung teilnehmen.
Toni Hübler
Bürgermeister

Einwohnerversammlung in Großkochberg

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Clöswitz, Großkochberg, Kleinkochberg, Neusitz, Mötzelbach, Teichweiden, Weitersdorf und Kuhfraß zu der am

Donnerstag, dem 12. Februar 2015 um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal am Goetheplatz
in Großkochberg

stattfindenden Einwohnerversammlung recht herzlich ein. Selbstverständlich können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsteile der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel an der Versammlung teilnehmen.
Toni Hübler
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsneuvermessung

In der Gemeinde **Uhlstädt-Kirchhasel** wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen.

Gemarkung: Mötzelbach, Flur 1

Flurstücke	Lagebezeichnung	Flurstücke	Lagebezeichnung
1/2	Im Dorfe	23	Mötzelbach 19
1/3	Im Dorfe	24/1	Mötzelbach 20
1/4	Mötzelbach	24/2	Im Dorfe
1/5	Mötzelbach	25/3	Mötzelbach 20a
2	Mötzelbach 1	25/4	Mötzelbach
3	Mötzelbach 2	25/5	Mötzelbach 21
4/1	Mötzelbach 3	26/3	Im Dorfe
5	Mötzelbach 4	27/3	Mötzelbach 21a
6	Mötzelbach 5	28	Mötzelbach
7	Mötzelbach 6	29/2	Mötzelbach 22, 22a
8	Mötzelbach 7	29/3	Im Dorfe
9	Mötzelbach 8	29/4	Im Dorfe
10	Mötzelbach	30	Mötzelbach 23
11/4	Mötzelbach	32	Mötzelbach
11/6	Mötzelbach 9	33	Mötzelbach 9a
12/3	Mötzelbach 10	34	Mötzelbach
13/1	Mötzelbach 11	36	Mötzelbach
14/2	Mötzelbach 12	37/1	Mötzelbach 24
15/2	Mötzelbach 13	37/3	Mötzelbach
17/4	Im Dorfe	37/4	Mötzelbach
18/3	Mötzelbach 16	37/5	Mötzelbach
18/4	Mötzelbach	37/6	Mötzelbach
19/1	Mötzelbach 17	37/9	Mötzelbach, Mötzelbach 24a
20/1	Mötzelbach	59/3	Mötzelbach
20/2	Mötzelbach	61/4	Im Dorfe
21	Mötzelbach 18	62/1	Mötzelbach 15
22	Mötzelbach		

Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) können von den Beteiligten

vom **12. Januar** bis **11. Februar 2015**

in der Zeit von
Montag bis Mittwoch 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
in den Räumen des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.
Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, 05. Dezember 2014
Im Auftrag
gez. Gunter Franke
Katasterbereichsleiter

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2015 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro

2.	**Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	**Schafe und Ziegen**	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	**Schweine**	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	**Bienenvölker**	je Volk 1,00 Euro
6.	**Geflügel**	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	**Tierbestände von Viehhändlern**	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2015 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2015 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2015 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2015 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 13. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 5. Dezember 2014
Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Wir gratulieren

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gratuliert recht herzlich

am 05.01.	Frau Adelheid Anding Rückersdorf 18	zum 75. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Reinhard Leo OT Kirchhasel, Kirchstraße 6	zum 75. Geburtstag
am 07.01.	Frau Maria Wichmann OT Zeutsch, Erfurter Straße 27	zum 80. Geburtstag
am 14.01.	Herrn Claus Peupelmann Rödelwitz 17	zum 75. Geburtstag
am 14.01.	Frau Helga Sänger Partschefeld 1	zum 65. Geburtstag
am 16.01.	Frau Hanni Meinold OT Uhlstädt, Lachenstraße 61	zum 85. Geburtstag
am 17.01.	Frau Martha Preuschoff Etzelbach 1	zum 92. Geburtstag
am 17.01.	Frau Marianne Rabe Niederkrossen 50	zum 80. Geburtstag
am 17.01.	Frau Hannelore Schöler Naundorf 8	zum 65. Geburtstag
am 18.01.	Frau Marga Grau OT Catharinau, Untercatharinau 29	zum 75. Geburtstag
am 19.01.	Frau Eva Hammer OT Zeutsch, Kirchgasse 47	zum 75. Geburtstag
am 20.01.	Herrn Anton Hofmann Etzelbach 1	zum 80. Geburtstag
am 20.01.	Frau Waltraud Demmler Weißen 1	zum 80. Geburtstag
am 23.01.	Herrn Winfried Triebner Weißen 1	zum 75. Geburtstag
am 24.01.	Herrn Heinz Kwiczinski OT Kirchhasel, Riethtalgasse 16	zum 75. Geburtstag
am 25.01.	Frau Karin Hofmann Röbschütz 1	zum 75. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Werner Fritz OT Kirchhasel, Zum Hirschgrund 12	zum 70. Geburtstag
am 26.01.	Frau Irene Beyer OT Uhlstädt, Jenaische Straße 54 B	zum 90. Geburtstag
am 26.01.	Frau Elisabeth Breternitz OT Kirchhasel, Catharinauer Straße 5	zum 65. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Uwe Pfotenhauer Engerda 55	zum 70. Geburtstag
am 30.01.	Frau Grete Amberg Weißen 1	zum 91. Geburtstag
am 30.01.	Frau Gerda Schröter OT Kirchhasel, Hinter der Kirche 4	zum 80. Geburtstag
am 31.01.	Frau Anneliese Maschke Weißen 1	zum 103. Geburtstag
am 01.02.	Frau Charlotte Seyfarth Weißen 1	zum 93. Geburtstag

Bildung

Staatliche Grundschule Uhlstädt

Verleihung des Waldpädagogikpreises "ECKI" 2014

Den nachfolgenden Artikel + Bildmaterial haben wir von folgendem Link: http://www.sdw-thueringen.de/scripts/news/776,966,967,968,969,970,971/58262?layout=4&layoutback=3

In einem kleinen feierlichen Festakt verlieh heute der Landesvorsitzende der SDW Thüringen Matthias Wierlacher in Erfurt der AG "Wald und Natur" der Grundschule "Heinrich-Heine" Uhlstädt. Kirchhasel den 1. Preis, der mit 1.000 Euro dotiert ist. Seit 2003 bietet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Revierförster Maik Meißner kontinuierlich waldpädagogische Bildung mit immer neuen Ideen. Die AG schafft für Kinder eine ideale Plattform zur Verbindung schulischer Lernziele mit kindgerechten Interaktionen. Der 2. Platz, mit 500 Euro dotiert, ging an die Grundschule Weimar-Schöndorf. Die Grundschule führt mit den zukünftigen Schulanfängern aus den Kindergärten "Waldstadt" und dem "Naturkindergarten" aus Schöndorf einen Waldtag durch. Dabei erkunden die zukünftigen Schulanfänger gemeinsam mit den Grundschulkindern des ersten Jahrgangs den schulnahen Wald. Die Schüler des zweiten Jahrgangs bauen für sie Walderlebnisstationen, angelehnt an die Stationen der Waldjugendspiele, auf. Der Waldkindergarten "Waldkinder Breitenbach" wurde mit dem 3. Platz, dotiert mit 250 Euro, ausgezeichnet. Das Team des Waldkindergartens ermöglicht den Kindergartenkindern aus dem Raum Schmalkalden den Lernraum Wald täglich hautnah zu erleben. Die Bildungsarbeit findet in den Wäldern rund um Breitenbach statt: es wird geforscht, experimentiert, geklettert, entdeckt und gestaunt. Die SDW Thüringen würdigt mit dem Waldpädagogikpreises "Ecki", der seit 2008 aller zwei Jahre vergeben wird, ehrenamtliche oder hauptberufliche Waldpädagogen in Thüringen, aber auch Schulen und Vereine mit mannigfaltigen waldpädagogischen Projekten und Konzepten. Die Naturentfremdung unserer Gesellschaft, vor allem von Kindern und Jugendlichen nimmt immer weiter zu. Damit einher geht auch der Verlust an Wissen um die Bedeutung des Waldes als Lebensgrundlage und als Lebensraum sowie die einfache Kenntnis von Pflanzen und Tieren. Viele ehrenamtlich tätige Privatpersonen, Vereine oder hauptberufliche Waldpädagogen engagieren sich tatkräftig, beschreiten also einen Weg, dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Denn gerade in der jetzigen Zeit ist es wichtig, unseren Kindern zu vermitteln was nachhaltiges Handeln bedeutet. Sie sollen nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern auch gegenüber anderen Menschen und den nach uns kommenden Generationen und vor allen Dingen der Natur übernehmen. Die Waldpädagogik ist eine Form der Naturpädagogik und soll ganzheitlich durch praktisches Erleben und Lernen ökologische und gesellschaftliche Zusammenhänge in Wald und Natur nahe bringen und somit der Naturentfremdung entgegenwirken. Das Lernen und Verstehen wird über direkte Naturbegegnung und Sensibilisierung aller Sinne ermöglicht. Holz wird ertastet, Waldboden wird barfuss erfühlt, Vogelstimmen wird gelauscht, Waldkräuter werden gekostet, es wird mit der Lupe unter die Baumrinde geschaut und Baumharz gerochen.

Staatliche Regelschule Neusitz

Schwimmfest der Regelschule Neusitz

Mädchen der 7 a

Am vergangenen Freitag brachten 4 Sonderbusse der Kombus GmbH fast 180 Schüler der Regelschule aus Neusitz ins „Saalemaxx“ nach Rudolstadt, die dort ihr diesjähriges Schwimmfest absolvieren wollten. Finanziell unterstützt wurden sie vom Schulförderverein, der einen Teil des Eintrittspreises sponserte.
Wie im vergangenen Jahr warteten wieder 6 interessante Stationen auf die Fünft- bis Zehntklässler. Natürlich war das primäre Ziel die Absolvierung der Schwimmbedingungen für das Deutsche Sportabzeichen. Dies bedeutete für alle den Sprint über die 25-m-Bahn sowie für die bis Zwölfjährigen die 50m und alle Älteren die 200 m in einer gewissen Zeit zu bewerkstelligen. Die meisten taten das mit Bravour, so dass jetzt die Sportlehrer bis Silvester Zeit haben, die übrigen Bedingungen zu überprüfen, zusammen zu zählen und beim Kreissportbund abzurechnen und wieder viele dieser Abzeichen in Gold, Silber oder Bronze für ihre Schule und ihre Schüler zu erwerben.
Neben dem Schwimmen stand noch das Wettrutschen auf dem Programm, bei dem Lisa Marie Göring mit 13,31 sek bei den Mädchen und Raphael Stroehl mit 12,34 sek die Schnellsten waren. Den 25-m-Sprint über eine Bahn absolvierte Til Bur mit 17,2 sek am zügigsten. Sarah Hellenboldt dominierte auf dieser Strecke bei den Mädchen mit 25,6 sek und sie tauchte auch mit 21 Metern die weiteste Strecke unter Wasser. Eine komplette Bahn (25 m) schafften bei den Jungen Simon Hahn und Philipp Weiler.

die 6 a bei der Staffel

Im Erlebnisbereich warteten lustige Staffeln als Teamarbeit sowie das Ringetauchen und ein Quizz auf die Klassen. Natürlich blieb an einer freien Station auch noch Zeit, sich individuell zu betätigen oder seinen Hunger zu stillen.
So vergingen die knapp 4 Stunden wie im Fluge und viele konnten mit guten Noten oder der ein oder anderen geschafften Sportabzeichenbedingung ins Wochenende starten. Der Dank geht an dieser Stelle an alle Organisatoren, Helfer, Lehrer und Schüler sowie das Team vom „Saalemaxx“ für deren großzügige Unterstützung.
Förster
Sportlehrer

Jugendclubnachrichten

Kinder- und Jugendarbeit mit dem jufö

Kindertreff im JC Etzelbach

Mit Beginn des Schuljahres im September 2014 konnte durch Absprachen mit dem Clubrat vom JC Etzelbach, der Jugendbeauftragten, der Mobilen Jugendarbeiterin, Eltern und Kirchenältesten aus Etzelbach ein Treff für Kinder und jüngere Jugendliche im Jugendclub angeboten werden. Seit dem gibt es diesen Treff jeden **Montag Abend ab 17.00 Uhr** (außer in den Ferien), zu dem regelmäßig bis zu 10 Kinder kommen. Für diesen Treff erklärten sich auch mit Beginn der Advents- und Weihnachtszeit ehrenamtliche Helfer für das Einüben eines **Krippenspieles für den Heiligen Abend** in der Kirche Etzelbach bereit. Durch die Zusammenarbeit mit den Therapie-Werkstätten vom Sozialwerk Heuser bei der Herstellung von Kostümen und Requisiten für das Krippenspiel wurde die Anfrage zum Adventssingen für die Bewohner der Seniorenresidenz Etzelbach zum Nikolausmarkt an den Kindertreff gestellt. Kurzfristig und ohne eine Probe wurde es möglich, dass die Mobile Jugendarbeiterin einen Chor aus 10 Kindern und Jugendlichen aus Etzelbach, Kolkwitz, Kirchhasel und Weißen für das Singen begeistern konnte. Sogar eine Mutti unterstützte den **„Engelchor Etzelbach“** und so wurde das Singen für die Sänger und die Zuhörer am 30. November ein wunderschönes Adventserlebnis.
Die Bilder dazu bitte auf der **Internetseite** der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel / Aktuelles / Mobile Jugendarbeit ansehen.

Mittwochstreff im JC Uhlstädt

Ganz auf Advent und Weihnachten gerichtet sind auch die Aktionen des Mittwochstreffs im Dezember. Drei Mal trafen sich in der **„Engelwerkstatt Uhlstädt“** die Kinder und Jugendlichen, um aus Gasbetonfiguren Engel in allen Farben und mit „richtigen“ Engelsflügeln herzustellen. Bis in die Abendstunden wurde jedes Mal gewerkelt und für das Singen vor dem Markant-Markt am 3. Dezember während einer Benefizveranstaltung für krebskranke Kinder und für das gemeinsame Plätzchen backen blieb auch noch Zeit. Der Schlossbildhauerei vom Sozialwerk Heuser in Kuhfraß, dem Sallach-Hof in Partschefeld und der Malerfirma „Eberlein & Schellenberger“ aus Rudolstadt ist es zu verdanken, dass es jetzt in Uhlstädt so wunderschöne Engel gibt. Ein Dankeschön auch an die Spender, die im Markant-Markt Zutaten für das Plätzchen backen hinterlegten und beim Singen von Adventsliedern vor dem Markt Bargeld überreichten.
Die Bilder dazu bitte auf der **Internetseite** der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel / Aktuelles / Mobile Jugendarbeit ansehen.

Weihnachtsveranstaltung der Morassina - Grotte Schmiedefeld

Am 5. Dezember fuhren mit der Mobilen Jugendarbeiterin Kinder und Jugendliche aus Etzelbach und Uhlstädt zur Morassina – Grotte, denn das Angebot, Figuren aus Gips und Porzellan mit **Naturfarben aus der Morassina** zu bemalen, war verlockend. Damit die weite Reise auch gut in Erinnerung bleibt, wurden die Liederblätter mit eingepackt, denn vielleicht bestünde die Möglichkeit, in einer Grotte zu singen. Diese bestand auf höfliche Anfrage und bekam sogar noch Anhänger aus dem Gebiet der einladenden Mobilen Jugendarbeiterin Andrea.
Die Bilder dazu bitte auf der **Internetseite** der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel / Aktuelles / Mobile Jugendarbeit ansehen.

Projektpräsentation zur Abschlussveranstaltung „Werte.Zusammen.Leben“ 2014 in Thüringen

Nach dem ereignisreichen Jahr, in dem sich die Kinder und Jugendlichen vom Mittwochstreff im JC Uhlstädt auf die Suche nach Werten in ihrer Heimat machten, fand am **6. Dezember** in Weimar die **Abschlussveranstaltung** statt, in der neun Jugendgruppen aus Thüringen ihre Ergebnisse präsentierten. Anwesend waren der Vorsitzende der Stiftung „Demokratische Jugend Berlin“, Vertreter der neuen Landesregierung und die Verantwortlichen vom Landesjugendring, die auch die Workshops in Sondershausen organisierten und die Gruppen während der Zeit von März bis Dezember beratend unterstützten. Die

Veranstaltung war sehr gut vorbereitet und die Gruppen erhielten Unterstützung, um ihr Bühnenprogramm vor Ort zu proben. Es war einfach nur erstaunlich, wie vielfältig und ansprechend die Ergebnisse waren und die Teilnehmer erlebten, dass an diesem Tag Jugendliche für Jugendliche was machten. Sie wurden ermutigt, ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit zu präsentieren und einfach weiter zu machen, denn der Austausch zu Werten ist immer angesagt. Erfreulicher Weise wurde bekannt gegeben, dass das Jugendprogramm auch im nächsten Jahr wieder durchgeführt wird und Bewerbungen abgegeben werden können. Der Wertebaum, den die Gruppe aus Uhlstädt zur Präsentation in einem Pflanzkübel mitgenommen hatte, könnte im Frühjahr 2015 am Jugendclub zur Erinnerung ausgepflanzt werden. Geplant ist auch, den siebenminütigen Film zum Werteprojekt im Internet ansehen zu können.
Die Bilder dazu bitte auf der **Internetseite** der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel / Aktuelles / Mobile Jugendarbeit ansehen.
Für das Neue Jahr wünscht sich die Mobile Jugendarbeiterin noch mehr Engagement durch ehrenamtliche Helfer in der Kinder- und Jugendarbeit. Nur in gemeinsamer Verantwortung kann eine erfolgreiche Arbeit gelingen und viel Freude machen - wie die Bilder im Internet zeigen. Dafür ganz besonderen Dank für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

Sabine Herzinger
Mobile Jugendarbeit
des Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Vereine und Verbände

Heimatverein Uhlstädt/Weißbach e.V.

Der Vorstand des Heimatvereins Uhlstädt/Weißbach e.V. möchte auf diesem Wege seinen Mitgliedern und Ihren Angehörigen, sowie allen Bürgern ein gesundes neues Jahr 2015 wünschen.

Der Vorstand

IG Thüringer Barock e.V.

Der Verein IG Thüringer Barock wünscht Allen ein gesundes erfolgreiches Jahr 2015

Wie schnell ging für uns das Jahr 2014 vorbei, gerade die letzten Wochen des Jahres vergingen für uns wie im Fluge. So waren wir begeistert von der Veranstaltung „Stell Dich ein - Waldemar“ bei der wir selbst auch mitwirkten. Dann kam der erste Vereinsstammtisch, zu dem wir alle Vereine unserer Gemeinde eingeladen hatten. Sehr viele Vereine waren dieser Einladung gefolgt. Hier ging es um gegenseitige Unterstützung der Vereine und um gemeinsame Absprachen hinsichtlich Veranstaltungen und Herausforderungen. Von unserem Landratsamt wurden wir eingeladen, als Vertreter unseres Landkreises gemeinsam mit dem Landrat Marko Wolfram und dem Pressereferenten Martin Modes die Ludwigstädter Shakespeare-Festspiele zu besuchen. Vom Heimatbund und speziell vom Aktionskreis Saalleiten erhielten wir die Möglichkeit der Teilnahme an einem Vereinsweiterbildungsseminar in Leutenberg. Der größte deutsche Märchenumzug in Bad Bibra, die Adventsveranstaltung der Landfrauen II in Beutelsdorf, die Weihnachtsfeier des SV90 in Niederkrossen und eine feierliche Buchvorstellung gemeinsam mit dem Autor und unserem Landrat in Rudolstadt sowie die mittlerweile 12. eigene Radiosendung mit dem Titel - Der Herzog liest in den Gazetten waren weitere Auftritte im letzten Quartal des Jahres 2014.
Wir freuen uns aber auch auf 2015. Der Vereinsstammtisch und die wöchentlichen Radiosendungen im SRB werden fortgeführt, im Schloss Heringen wird mit uns ein großartiges Fest stattfinden und auch das barocke Fest im historischen Forsthaus Willrode wird auf Grund des Erfolges von 2014 im Jahr 2015 um einen Tag erweitert. Gemeinsam mit unseren Kanonieren und mit unseren Schützen werden wir noch viele weitere Veranstaltungen im neuen Jahr als Darsteller besuchen und erstmalig Backstage in Zeutsch öffentlich gestalten. Verschiedene Veranstaltungen, wie auch die Wiedereröffnung des Saales werden im barocken Saal in Zeutsch stattfinden und seine herzogliche Hoheit wird an den Stellen der Bürgermeisterwahlveranstaltungen mit den Protagonisten hinterfragen, was seit der Wahl geschehen ist und was nicht. Zu der Veranstaltung auf dem Edelhof Reschwitz werden wir auftreten wie auch zum Thüringentag in Pössneck.
Wir wünschen allen Lesern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und freuen uns darauf, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung als Gast zu haben.

Musikverein Neusitz e.V.

Am Nachmittag des Nikolaustages im Jahr 2014 fand im weihnachtlich geschmückten Saal des Vereinshauses in Neusitz die Vereinsweihnachtsfeier für alle Mitglieder und Freunde des Musikvereines statt. Unsere Gäste wurden zu Glühwein, Kaffee und weihnachtlichem Gebäck durch die Nachwuchsbläsergruppe unseres Vereines unter Leitung von Patrice Engelmann musikalisch begleitet. Neben Volksliedern erklangen auch moderne Stücke und weihnachtliche Weisen. Aufgelockert wurde das Programm durch Darbietungen unserer Schüler, die teils als Solisten oder in Gruppen ihre Lieblingsstücke vortrugen und dafür viel Applaus erhielten.

Ein großes Lob an dieser Stelle an all unsere Nachwuchsmusiker, die sich mit der Vorbereitung dieses Auftrittes sehr viel Mühe gegeben haben. Als Dankeschön gab es einen Gutschein für einen gemeinsamen Ausflug ins Saalemaxx. Nach einer Pause mit kräftigerer Verpflegung trafen sich noch einmal die anwesenden Musiker der „Engerdaer Musikanten“, der „Mixband“ und der Nachwuchsbläsergruppe und spielten gemeinsam Weihnachtslieder. Ein Dank an alle Ausbilder, unseren Orchesterleiter, die fleißigen Helferinnen und Helfer sowie allen Gästen, welche zu dieser schönen Veranstaltung beigetragen und die Arbeit unseres Vereines mit Ihrer Spende unterstützt haben.
Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des Vereines, sowie allen Einwohnern unserer Gemeinde ein erfolgreiches Jahr 2015 allem voran Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Auch in diesem Jahr freuen wir uns, Sie musikalisch begleiten zu dürfen. Gerne bringen wir Ihnen ein Ständchen zu Familienfeiern oder gestalten Ihre Vereins- und Dorfgemeinschaftsfeste mit aus.

Für Anfrage und Terminabsprachen können Sie sich gerne unter folgenden Kontaktdaten an uns wenden:

„Engerdaer Musikanten“ Michael Hauspurg, Tel. 036743 22380

„Mixband“ Ramona Patze, Tel. 03672 413647

Gerne können Sie auch unsere Website unter www.mvneusitz.de für weitere Informationen besuchen.

Seit Beginn des vergangenen Jahres erfolgt die Verwaltung des Vereinshauses in Neusitz komplett über den Musikverein. Wie schon in den vielen Jahren vorher ist es möglich, die Räumlichkeiten des Vereinshauses für Versammlungen oder Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Rahmen zu nutzen. Für Anfragen zur Nutzung wenden Sie sich bitte an Frau Martina Morgenroth (03672 413636). Die Mietpreise haben sich durch die Verwaltung durch den Musikverein gegenüber der Gemeinde nicht verändert. Diese betragen weiterhin von Mai bis September 100,00 Euro/Tag und von Oktober bis April 125,00 Euro/Tag. Vereinsmitglieder erhalten einen Nachlass in Höhe von 20 % (80,00 bzw. 100,00 Euro Mietpreis). In den genannten Preisen ist die gesamte Nutzung der unteren Etage incl. des Kücheninventares enthalten.

MV Neusitz e.V.

Uhlstädter Sportverein e.V.

Der Uhlstädter Sportverein e.V. wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern, Freunden und Sponsoren ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2015.

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Ehrenmitglied

Joachim Schneider

Er war von 1960 bis 1983 als Spieler im Männerbereich und als Trainer aller Altersklassen für den Uhlstädter Sportverein aktiv.
Sein Arrangement war beispielhaft.
Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen.

Die Mitglieder und der Vorstand des Uhlstädter Sportvereins e.V.

Neue T-Shirt´s für die Alten Herren

Die Firma Bickhardt Bau aus dem hessischen Kirchheim unterstützte die Alten Herren Ü35 des Uhlstädter Sportvereins zum Saisonabschluß mit neuen T-Shirts.

Herzlichen Dank an Jörg Huster (mitte), der die Verbindung zu dieser Firma herstellte.

Niederkrossener Karneval Club e.V.

Willkommen 2015

Ein neues Jahr nimmt seinen Lauf.
Die junge Sonne steigt herauf.
Bald schmilzt der Schnee, bald taut das Eis.
Bald schwillt die Knospe schon am Reis.
Und ob wir nicht bis morgen schaun,
Wir wollen hoffen und vertraun.
Volksmund

Viel Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr wünscht der Vorstand des Niederkrossener Karneval Club e.V. seinen Mitgliedern und deren Familien, sowie all jenen, die uns das ganze Jahr über unterstützen und allen die gerne zu unseren Veranstaltungen kommen.

Dietmar Hellmann, NKC

Verein „Christiane Eleonore von Zeutsch e.V.

Im Arbeitsplan des Vereins“Christiane Eleonore von Zeutsch“e.V. stand am 25. Oktober 2014 ein Vereinsausflug. Wir begaben uns auf Spurensuche der Familie derer von Zeutsch nach Freital in Sachsen.

Im Freitaler Ortsteil Döhlen besuchten wir die Lutherkirche und die Denkmalhalle,die sich zwischen Kirche und Pfarrhaus befindet. Diese wurde nach Plänen von Cornelius Gurlitt und mit finanzieller Unterstützung des Zaren Nikolaus II. 1899 errichtet.

Hier haben u.a. die Grabdenkmäler des Christoph von Zeutsch, verstorben 1603, seiner Schwiegertochter Anna Maria von Zeutsch, geb von Nitschwitz, verstorben 1613 und des Hans Caspar von Zeutsch, verstorben 1687 Aufstellung gefunden.

An der Rückwand der Halle befindet sich der Stammbaum der Familie von Zeutsch und auch das Zeutscher Wappen, ein dreispeichiges Viertelrad, ist zu sehen.

Nach der Besichtigung der Denkmalhalle führte uns Herr M. Weichelt durch die Lutherkirche.

Im Anschluß daran fuhren wir in den Stadteil Burgk. Hier besichtigten wir Schloss Burgk und die Ausstellung zur Geschichte des Bergbau in dieser Region. Auch hier fanden wir die Spuren der Familie von Zeutsch, die von 1507 bis 1742 hier ansässig waren und mit dem Bekanntwerden des Steinkohleabbau in engen Zusammenhang stehen. Über mehrere Generationen war die

Familie von Zeutsch mit großem Vermögen und verpachteten Gruben maßgeblich am Bergbau beteiligt und bestimmten auch als Ratsmitglieder die Geschickte der sich entwickelten späteren Residenzstadt Dresden mit. Nach einem ausgiebigen Mittagessen traten wir die Heimreise an und haben beschlossen auch im nächsten Jahr einen Vereinsausflug zu unternehmen.

Vorweihnachtlicher Kaffeeklatsch

Es ist schon eine schöne Tradition, jedes Jahr am ersten Advent, findet in vorweihnachtlicher Atmosphäre der „Kaffeeklatsch bei Eleonore“ statt.
Die Mitglieder des Vereins „Christiane Eleonore von Zeutsch“ e.V. verwöhnen ihre Gäste mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen sowie kulturell künstlerischen Spezialitäten.

In diesem Jahr begrüßte die Familie derer von Zeutsch in ihrer Mitte den Kammersänger Roland Hartmann und seinen Gitarristen.
Sie erfreuten die anwesenden Gäste im ersten Teil der Darbietung einer Liedfassung von Goethes „Erlkönig“, außerdem wurden verschiedene Berufe sehr amüsant in Liedform vorgestellt u.a. der Medikus und der Bäcker. Im zweiten Teil erklangen stimmungsvolle, aber auch temperamentvolle Weihnachtlieder aus aller Welt. Alle waren begeistert! Es war ein gelungener Nachmittag und Frau Sippach, die Vorsitzende des Vereins, dankte den Künstlern für ihre Darbietungen.
Unser Vereinsmitglied Gudrun Sömmer las dann noch eine Weihnachtsgeschichte vor, die uns sehr berührt und nachdenklich gestimmt hat.
Wie immer konnten die Gäste, die zum ersten Mal bei uns waren, unsere Heimatstube und unser historisches Schulzimmer besichtigen. Gut eingestimmt auf die Advent-und Weihnachtszeit verabschiedenden sich unsere Gäste, die gewiss auch im nächsten Jahr wieder schöne Stunden mit uns verbringen werden.
Bis dahin wünschen wir allen Freunden, Bekannten und Gästen des Vereins „Christiane Eleonore von Zeutsch“ ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2015.

Verein Saalfeld - Samaipata e. V.

Spendenaktion im Kirchspiel Heilingen

Gloria in exelsis Deo!

Mit diesem Jubelruf endeten in der Adventszeit 2014 die Benefizveranstaltungen im Kirchspiel Heilingen.
Eingeladen hatte zum 10. Male der Kirchenchor.Dieser bot mit mehrstimmigem Gesang, den Flöten und Posaunen ein abwechslungsreiches Programm in den Kirchen zu Heilingen, Zeutsch und Dorndorf.
Vom Verein SLF - Samaipata berichteten Peter Glöckner und Ilona Büttner mit eindrucksvollen Bildern von den Straßenkinder - Projekten in Santa Cruz /Bolivien. Besonders interessierte die Zuhörer der Einsatz der Spendengelder in der Bäckerei “Dulce Hogar” (“Süßes Haus”). Sie versorgt täglich Straßenkinder mit Brötchen und ermöglicht Jugendlichen eine Ausbildung. Alljährlich wird diese Bäckerei vom Heilinger Kirchspiel mit den eingehenden Kollekten unterstützt. Für die Hilfsaktion “Brot für kleine Hände” konnten dem Verein zum Abschluss
1974,00 € übergeben werden.
Die Besucher waren des Lobes voll über die besinnlichen, mit Freude erfüllten Stunden. Mit Aussagen wie “ so natürlich, von Herzen kommend” gaben sie ihrer Begeisterung Ausdruck.

Der Verein sagt herzlich DANKE dem Kirchenchor und dem Flötenkreis, dem Organisten, dem Posaunenchor, dem Heimatverein Heilingen-Röbschütz, den vielen Helfern und nicht zuletzt den Besuchern und Spendern.
Mit den besten Wünschen für ein **friedvolles Jahr 2015**
Gisela Horn

Veranstaltungen, Kultur und Freizeit

Fasching in Engerda

Engerdaer Karnevalsclub e.V.
- Vorankündigung -

08.02.2015	Rentnerfasching	Beginn: 15.00 Uhr
14.02.2015	Prunksitzung	Beginn: 20.11 Uhr
15.02.2015	Kinderfasching	Beginn: 15.00 Uhr

Kartenvorverkauf:
06.02.2015

Kartenvorverkauf in der Kegelbahn
Engerda ab 19.00 Uhr

Brauchtum und Heimatgeschichte

Die Kirchturmuhren in den Dörfern der Einheitsgemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Grundlagen dieses Artikels sind Bestandsaufnahmen in 32 Dörfern/Ansiedlungen, die bei zwei Ausflügen im Mai und im Oktober 2014 durch einfache Besichtigungen entstanden.
Die meisten der in der Einheitsgemeinde Uhlstädt-Kirchhasel befindlichen Dorfkirchen haben in der langen Zeit ihres Bestehens häufige Umbauten und Veränderungen erfahren. Früheste bauliche Anlagen sind aus romanischer Zeit erhalten geblieben. Aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammen viele Um- und Neubauten, die den Dorfkirchen ihr heutiges barockes Aussehen verleihen. Die jüngste Kirche im neogotischen Stil steht in Etzelbach. Sie wurde 1869 eingeweiht.

Seit etwa 650 Jahren gibt es Turmuhren. Neben den gravierenden technischen Entwicklungen gab es auch wesentliche Änderungen hinsichtlich ihrer Nutzung und Bedeutung. Ursprünglich hatten sie die Aufgabe, eine zeitliche Ordnung in die religiösen Abläufe zu bringen. Damit einher konnten die Menschen natürlich auch ihre sonstigen Aufgaben und Pflichten durch zuverlässige Zeitangaben besser organisieren. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Uhrentechnik und der enormen Verbreitung vielfältiger Möglichkeiten zur präzisen Ermittlung der Tageszeit haben die Turmuhren ihre ursprüngliche Bedeutung heute fast verloren. In unserer Zeit dominiert deren kulturhistorischer Wert. Vorrangig erleben wir unsere Umgebung visuell. Akustische Eindrücke, die einen bestimmten Ort charakterisieren, sind dagegen selten und subtil. Besonders die Wahrnehmung von Glockenklang löst bei uns Emotionen aus. Meist sind das positive Empfindungen. Der uns über Jahrzehnte begleitende Klang eines Schlagwerkes vermittelt Vertrautheit. Man fühlt sich zu Hause. Wer eine schlagende Uhr in seiner Wohnung hat, kennt dieses Gefühl.
Jedes Schlagwerk erzeugt ein einmaliges Klangbild, welches unverwechselbar einem bestimmten Ort zugeordnet werden kann. Es stellt somit ein akustisches Alleinstellungsmerkmal dar. Das Spektrum dieser Klangbilder reicht in unseren Dörfern vom wuchtigen Klang des Schlagwerkes der Kirchhaseler Kirche über das zarte Geläut von Mötzelbach bis hin zu speziellen Klängen des Läutwerkes in Neusitz. In einigen Dörfern sorgen die Kirchturmuhren auch für das Erklingen von Mittags- bzw. Feierabendgeläut.
Nicht zu verschweigen sind aber auch negative Emotionen bei einzelnen Menschen. Sie nervt das nächtliche „Gebimmel". Das hat dazu geführt, dass das Schlagen der Uhren während der Nacht bundesweit in manchen Orten aus Lärmschutzgründen unterbleibt.
Bei den Ausflügen gab es interessante Gespräche mit Dorfbewohnern. Generell konnte ein gewisser Stolz und eine Verbundenheit der Einwohner zu ihren Kirchturmuhren festgestellt werden. Auf keinen Fall möchten die Bürger ihre Uhren missen. Falls doch einmal eine Uhr falsch geht oder stehengeblieben ist, wenden sich die Einwohner sofort an den ortsbekannten Kümmerer, der dann zuverlässig für Abhilfe sorgt. Einem solchen Engagement gilt besonderer Dank.
In der Einheitsgemeinde gab es keine funktionsuntüchtigen Uhren. Auch die Ganggenauigkeit der Uhren war durchweg in Ordnung. In der Tabelle wird eine Zusammenfassung gegeben. Unter den Anmerkungen kann man nachlesen, welche Uhrenanlagen ein, zwei, drei oder sogar vier Zifferblätter besitzen und über welche Art von Schlagwerk sie verfügen.
Der Ausstattungsgrad der Dörfer kann mit 13 funktionstüchtigen Uhrenanlagen als hoch angesehen werden. Man muss bedenken, dass bei den ausgewiesenen 24 Kirchen und Kapellen in etlichen Fällen nie eine Uhr vorhanden war.
Dafür gibt es drei Gründe:
1. die frühe Entstehungszeit der Kirchen (z.B. Großkochberg)
2. die geringen Größe des Dorfes mit entsprechender Schlichtheit der Kirche/Kapelle
3. die teils dezentrale Lage (z.B. Weißbach).

Bedauerlich ist, dass in den für die Einheitsgemeinde Uhlstädt-Kirchhasel doch bedeutenden Dörfern Catharinau (siehe Postkarte von 1912), Weißen und Beutelsdorf in der Vergangenheit ein Rückbau der Uhrenanlagen stattfand.

Catharinau um 1912

Die Gründe dafür mögen weit zurück liegen und sind sicherlich durch finanzielle Zwänge erforderlich geworden. Diese Dorfkirchen hatten und haben vordringlichere, bestandssichernde Baumaßnahmen nötig, die hohe finanzielle Aufwendungen bedeuten. Die Kirchen stellen die architektonischen Sehenswürdigkeiten der Dörfer dar. Sie befinden sich oft in zentraler Lage bzw. befinden sich an exponierten Stellen. Der architektonische Gesamteindruck leidet, wenn ein Detail wie die Turmuhr fehlt. Ein möglichst originaler Erhaltungszustand der historischen Ortskerne ist wichtig für deren Attraktivität. Sowohl der Umstand, dass noch viel mittelalterliche Substanz erhalten ist (z.B. Teichweiden, Großkochberg), als auch die Großzügigkeit und Prächtigkeit neuerer Kirchen (Etzelbach) erhärten dies. Die Dominanz dieser historischen Gebäude hat auch Bestand, wenn man die vielen und schönen neu geschaffenen Baulichkeiten in der Einheitsgemeinde betrachtet.
Auf Grund der kulturhistorischen Bedeutung der Turmuhren der Dorfkirchen und des damit einhergehenden Denkmalschutzes ist deren Erhaltung eine wichtige Aufgabe. Neben der christlichen Gemeinde steht hier auch die politische Gemeinde in der Pflicht. Innerhalb einer Einheitsgemeinde sollte hier auch hinsichtlich der finanziellen Beteiligung eine Ausgeglichenheit zwischen den einzelnen Dörfern die Regel sein.
Vielleicht kann der Stiftungsgedanke solvente Unternehmen oder Personen der Region dazu bewegen, die Finanzierung denkmalschutzgerechter Rekonstruktionen von nicht mehr existierenden Kirchturmuhren bzw. die Erhaltung noch vorhandener Turmuhren zu ermöglichen.
Wünschenswert ist das lebendig halten der heute noch funktionierenden Kirchturmuhren. Wenn eine Uhr nicht mehr geht, muss deren umgehende Instandsetzung organisiert werden. Wenn das nicht geschieht, werden die Schäden schnell größer und letztendlich droht der Rückbau.
Niemand will ja auf Dauer eine Uhr haben, die nur zweimal am Tag die richtige Zeit zeigt.
Martin Ramons
Catharinau

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Heilingen

Jutta und Michael Thiel
Heilingen 42, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Festnetz: 03 67 42 / 62 414
Handy: 0 171 / 62 19 000
e-Mail: evangpfarramtheilingen@t-online.de

Montag 05.01.
15:00 Uhr „Krabbelkeis“ im Heilinger Pfarrhaus
Mittwoch 07.01.
15:00 Uhr Nachmittag für Ältere in Heilingen
Donnerstag 08.01.
19:30 Uhr Bibelgesprächskreis in Niederkrossen
Sonntag 11.01.
14:00 Uhr Gottesdienst in Heilingen
Montag 12.01.
15:00 Uhr „Krabbelkeis“ im Heilinger Pfarrhaus
Sonntag 18.01.
Gottesdienste um:
09:00 Uhr in Zeutsch
10:00 Uhr in Niederkrossen
17:00 Uhr in Engerda
Montag 19.01.
15:00 Uhr „Krabbelkeis“ im Heilinger Pfarrhaus
Donnerstag 22.01.
19:30 Uhr Bibelgesprächskreis in Niederkrossen
Sonntag 25.01.
Gottesdienste um:
14:00 Uhr in Heilingen
17:00 Uhr in Dorndorf
18:00 Uhr in Rödelwitz
Montag 26.01.
15:00 Uhr „Krabbelkeis“ im Heilinger Pfarrhaus
Donnerstag 29.01.
19:30 Uhr Frauentreff in Zeutsch
Sonntag 01.02.
Gottesdienste um:
08:30 Uhr in Schmieden
10:00 Uhr in Engerda
14:00 Uhr in Beutelsdorf
17:00 Uhr in Niederkrossen
18:00 Uhr in Zeutsch

Dienstag, 03.02.
16:30 Uhr bis 19:00 Uhr: Blutspende-Termin
im Pfarrhaus Heilingen in Zusammenarbeit
mit dem Institut für Transfusionsmedizin, Suhl,
und der Johanniter-Unfall-Hilfe

Mittwoch 04.02.
15:00 Uhr Nachmittag für Ältere in Heilingen
Sonntag 08.02.
17:00 Uhr Gottesdienst in Heilingen

Alle weiteren Termine entnehmen Sie bitte unseren Aushängen!

Krabbelkreis im Pfarramt Heilingen

Jeden Montag Nachmittag zwischen 15.00 und 16.30 Uhr treffen sich 6 Mütter mit ihren Babys aus Engerda, Schmieden und Röbschütz zum Krabbelkreis im Pfarramt in Heilingen. Bei einem gemütlichen Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen werden Erfahrungen und Erlebnisse ausgetauscht und über dies und jenes geplaudert. Es macht allen viel Spaß, denn die Kleinen können miteinander und den Mamas spielen und sich gegenseitig kennenlernen.

Auch eine kleine Weihnachtsfeier gab es, zu der die Papas und Geschwisterkinder mit eingeladen waren. Es ist schön, dass wir die Räumlichkeiten im Pfarramt nutzen dürfen - vielen Dank dafür! Wir sind gespannt aufs neue Jahr und würden uns freuen, wenn sich Interessierte zu uns gesellen.
Kornelia Siegert

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz / KG Langenschade

Termine im Januar/Februar

Gottesdienste:
1. Sonntag n. Epiphanias, 11.01.2015
09.00 Uhr Kolkwitz
10.00 Uhr Etzelbach
2. Sonntag n. Epiphanias, 18.01.2015
09.00 Uhr Neusitz
10.00 Uhr Großkochberg
Letzter Sonntag n. Epiphanias, 25.01.2015
09.00 Uhr Langenschade
10.00 Uhr Kirchhasel
Septuagesimä, 01.02.2015
09.00 Uhr Mötzelbach
10.00 Uhr Großkochberg
Sexagesimä, 08.02.2015
10.00 Uhr Etzelbach (mit Taufe von Johanna Buchwald)

weitere Veranstaltungen und Kreise:
Kinder:
Wiederbeginn Christenlehre nach den Weihnachtsferien zu den bekannten Zeiten:
05.01., 17.00 Uhr Etzelbach im Jugendclub
06.01., 16.30 Uhr Kirchhasel im Pfarrhaus
Konfirmanden:
Mittwoch (07.01.), 16.00 Uhr (Hauptkonfirmanden), Pfarrhaus Kirchhasel
Dienstag (06.01.), 17.30 Uhr (Vorkonfirmanden), Pfarrhaus Kirchhasel
Erwachsene/Eltern:
Mittwoch, 14.01.2015, ab 19.00 Uhr Pfarrhaus Kirchhasel
(Beginn der Vorbereitungen zum Weltgebetstag 2015)
Seniorenkreis:
Donnerstag, 15.01.2015, 14.30 Uhr Pfarrhaus Kirchhasel

Taufen / Trauungen / Bestattungen im Kirchengemeindeverband

Abgerufen aus diesem Leben und unter Gottes Wort und Segen christlich bestattet wurden:
Elke Neumann, geb. Voigt aus Kuhfraß
verstorben am 14.11.2014 im Alter von 55 Jahren, 1 Monat und 7 Tagen
Trauerfeier und Bestattung am 21.11.2014
Kirche / Friedhof zu Neusitz
Bibelwort zum Abschied:
„Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet."
(Die Bibel, Römerbrief, Kapitel 12, Vers 12)
Ferdinand Eckert aus Oberhasel
verstorben am 21.11.2014 im Alter von 82 Jahren, 3 Monaten und 16 Tagen
Trauerfeier und Bestattung am 06.12.2014
Kirche / Friedhof zu Oberhasel
Bibelwort zum Abschied:
„Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht."
(Die Bibel, Lukasevangelium, Kapitel 21, Vers 28)
Werner Hellmuth aus Großkochberg
verstorben am 22.11.2014 im Alter von 80 Jahren, 3 Monaten und 26 Tagen
Trauerfeier und Bestattung am 29.11.2014
Kirche / Friedhof zu Großkochberg
Bibelwort zum Abschied:
„Wenn ich rufe zu dir, Herr, mein Fels, so schweige doch nicht."
(Die Bibel, Buch der Psalmen, Psalm 28, Vers 1)
Den trauernden Hinterbliebenen möge aus dem Glauben an Gott und aus der Nähe von Menschen Trost und Hilfe zuteil werden. Die Verstorbenen geben wir in den Frieden und das Licht Gottes.

Und so erreichen Sie uns:
Ev.-Luth. Pfarramt Kirchhasel
OT Kirchhasel, Kirchstr. 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Tel.: 03672/423304, Fax.: 03672/423398
Mail.: Pfarramt.Kirchhasel@ekmd.de

Kirchspiel Uhlstädt

Vertretungsweise zuständig:
Jutta und Michael Thiel
Heilingen 42, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Festnetz: 03 67 42 / 62 414
Handy: 0 171 / 62 19 000
e-Mail: evangpfarramtheilingen@t-online.de

Montag 05.01.
16:30 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus Uhlstädt
Dienstag 06.01.
18:30 Uhr Vorkonfirmandenunterricht mit Abholung in Weißbach und Uhlstädt
Samstag 10.01.
10:00 Uhr Gottesdienst in der Klinik an der Weißenburg, Pflegestation
Sonntag 11.01.
10:00 Uhr Gottesdienst in Uhlstädt
Montag 12.01.
16:30 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus Uhlstädt
Dienstag 13.01.
18:30 Uhr Vorkonfirmandenunterricht mit Abholung in Weißbach und Uhlstädt
Sonntag 18.01.
Gottesdienste um
13:00 Uhr in Weißen
14:00 Uhr in Weißbach
Montag 19.01.
16:30 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus Uhlstädt
Dienstag 20.01.
18:30 Uhr Vorkonfirmandenunterricht mit Abholung in Weißbach und Uhlstädt
Mittwoch 21.01.
14:30 Uhr Seniorennachmittag in Uhlstädt
Sonntag 25.01.
Gottesdienste um
08:30 Uhr in Partschefeld
10:00 Uhr in Uhlstädt
Montag 26.01.
16:30 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus Uhlstädt
Dienstag 27.01.
18:30 Uhr Vorkonfirmandenunterricht mit Abholung in Weißbach und Uhlstädt
Samstag 07.02.
10:00 Uhr Gottesdienst in der Klinik an der Weißenburg, Pflegestation
Sonntag 08.02.
Gottesdienste um
10:00 Uhr in Uhlstädt mit ABENDMAHL
13:00 Uhr in Weißen
14:00 Uhr in Weißbach

Alle weiteren Termine entnehmen Sie bitte unseren Aushängen!

Impressum

„Uhlstädter-Kirchhaseler Anzeiger"
Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Herausgeber: Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt
Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Toni Hübler, Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.
Einzelbezugsmöglichkeit: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.